

Kooperationsvertrag betreffend ökumenische modulare Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten¹ mit Fachausweis in der Region Nordwestschweiz (nachfolgend OekModula)



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

zwischen

der *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft*,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

der *Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft*, ver-
treten durch den Kirchenrat,

der *Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt*, vertreten
durch den Kirchenrat,

der *Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn*, vertreten durch
den Synodalrat,

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn, vertreten durch den
Synodalrat

und

der *Reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirche Bern-
Jura-Solothurn*, vertreten durch den Bezirksvorstand

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Zweck

¹ OekModula setzt das von der Schweizer Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche vorgegebene Ausbildungssystem für Katechetinnen/Katecheten in der Region BL-BS-SO ökumenisch um. Dabei übernimmt OekModula das gesamte Weiterbildungskonzept für die nicht-universitäre kirchliche Aus- und Weiterbildung in der katholischen Kirche (nachfolgend ForModula) samt den dazugehörigen Bestimmungen sowie vorgegebenen Organen und ergänzt dieses um einige Module (siehe hierzu Anhang). Für rein reformierte Ausbildungsanteile gelten bei den

¹ Für diesen Begriff wird auch der Begriff Religionslehrer/in oder Religionslehrperson verwendet.

reformierten Trägerschaften deren eigene Strukturen².

² OekModula steht im ständigen Austausch mit den Leitungsgremien von ForModula und setzt sich langfristig für ein gesamtschweizerisch ökumenisches Angebot mit entsprechend ökumenischen Leitungsstrukturen ein.

³ Die fünf katholischen und reformierten Trägerschaften (nachfolgend Vertragsparteien) bieten die modularisierte Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten gemeinsam an.

§ 1.2 Ziele

¹ Die abgeschlossene Ausbildung befähigt die Teilnehmenden, selbstständig ökumenischen und konfessionellen kirchlichen Religionsunterricht vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.

² Die Teilnehmenden sind durch den Abschluss der jeweiligen Module zur katechetischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schulen und Pfarreien/Kirchgemeinden qualifiziert.

³ Die Module werden so angeboten, dass es den Teilnehmenden möglich ist, innerhalb von 3 ½ Jahren den Abschluss «Katechetin/Katechet mit Fachausweis» zu erlangen.

⁴ Die Ausbildung entspricht den Anforderungen der Zertifizierungsstelle Education Quality (EduQua, Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen) und soll durch diese zertifiziert werden. Damit soll dem Anliegen, eine qualifizierte Erwachsenenbildung sicherzustellen, Rechnung getragen werden.

§ 1.3 Fachausweis Katechetin / Katechet

¹ Der Fachausweis für katholische Teilnehmende berechtigt den/die Inhaber/in zur Führung des von der Schweizer Bischofskonferenz anerkannten Titels.

² Der Fachausweis für die reformierten Teilnehmenden aus dem Kanton Basel-Landschaft berechtigt den/die Inhaber/in zur Führung des von der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft anerkannten Titels.

³ Der Fachausweis für reformierte Teilnehmende aus dem Kanton Solothurn berechtigt den/die Inhaber/in zur Führung des von der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn und der Reformierten Bezirkssynode Solothurn anerkannten Titels. In der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn setzt die Führung der Amtsbezeichnung «Katechetin» oder «Katechet» die Beauftragung durch die Reformierten Kirchen

² Anhang: Strukturvergleich ForModula / OekModula. Siehe auch www.formodula.ch.

Bern-Jura-Solothurn voraus. Der Fachausweis gilt als abgeschlossene katechetische Ausbildung im Sinne der Beauftragungsvoraussetzungen.

§ 1.4 Rekurse betreffend Modulzertifikate, Gleichwertigkeitsbestätigung und Abschlussprüfung M36/Zuständigkeit für katholische und reformierte Teilnehmende

¹ Für römisch-katholische Teilnehmende richtet sich das Rekurs- und Beschwerdewesen nach den Bestimmungen³:

- a) Statut der berufsfeldbezogenen Koordinationsstelle für modulare Bildung im Berufsfeld «kirchliche Berufe» (= BEKOM kirchliche Berufe) vom November 2009 (Schriftlichkeit Nr. 7),
- b) Prüfungsordnung von ForModula vom September 2013 / Version 1.11 (Schriftlichkeit Nr. 6),
- c) Wegleitung zur Prüfungsordnung (Katechese) vom Mai 2014 / V 1.17 (Schriftlichkeit Nr. 5a),
- d) Wegleitung Beschwerden und Akteneinsicht im Zusammenhang mit Modul 36 (Abschlussprüfung) vom September 2011 / 1.5 (Schriftlichkeit Nr. 42),
- e) Gebührenreglement vom November 2012 (Schriftlichkeit Nr. 23), in der jeweils gültigen Fassung.

² Rekursinstanz für die reformierten Teilnehmenden des Kantons Basel-Landschaft ist der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft.

³ Für die reformierten Teilnehmenden aus dem Kanton Solothurn ist, je nach Wohnort der Prüfungs-Kandidatin/des Prüfungs-Kandidaten, der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn bzw. der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn Rekursinstanz. Gegen den Entscheid des Bezirksvorstands kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erheben.

§ 2 Organisation

OekModuaia unterscheidet zwei Organisationsebenen:

¹ Strategische Ebene mit Kooperationsrat.

² Operative Ebene mit

³ Weitere Informationen unter

<http://www.formodula.ch/default.asp?id=0&siteid=1&langid=de;>

<http://www.formodula.ch/default.asp?id=11000021&siteid=1&langid=de.>

- Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- Ausbildungsleitung.

§ 3 Kooperationsrat

§ 3.1 Kooperationsrat

¹ Der Kooperationsrat besteht aus je einem Delegierten für jede Vertragspartei. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die beiden reformierten Delegierten aus dem Kanton Solothurn haben ein Stimmrecht. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen den reformierten Delegierten aus dem Kanton Solothurn wird als Enthaltung gewertet.

² Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Delegierte anwesend sind. Entscheide ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der Kooperationsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Aktuariat werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2015. Der Kooperationsrat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.

⁴ Die Ausbildungsleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kooperationsrats teil.

§ 3.2 Aufgaben des Kooperationsrats

¹ Der Kooperationsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der Ausführungsbestimmungen über die in diesem Vertrag vorgesehenen Organe erlassen werden.

² Der Kooperationsrat hat des Weiteren die folgenden Aufgaben:

- a) Erlass einer Gebührenordnung für Teilnehmende und einer Vergütungsregelung für Dozierende,
- b) Festlegung der Module unter Berücksichtigung von ForModula,
- c) Entscheidung über alle von der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen gestellten Anträge,
- d) Jährliche Berichterstattung gegenüber den Vertragsparteien (Jahresbericht),
- e) Festsetzung des Budgets auf Vorschlag der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertragsparteien,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsparteien,

- g) Vertretung der OekModula gegen aussen. In fachlichen und organisatorischen Belangen kann die Vertretung an die Ausbildungsleitung delegiert werden,
- h) Wahl der Ausbildungsleitung auf Vorschlag der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- i) Erlass einer Stellenbeschreibung und eines Pflichtenhefts für die Ausbildungsleitung und das Sekretariatspersonal,
- j) Beschlussfassung über alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen, in diesem Vertrag vorgesehenen, Organ übertragen sind.

§ 4 Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen

§ 4.1 Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen

¹ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen setzt sich zusammen aus je einer verantwortlichen Person der religionspädagogischen Fachstellen bzw. des Rektorats der Vertragsparteien und dem/der Ausbildungsleiter/-in. Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheide ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der/Die Ausbildungsleiter/-in steht der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen vor. Im Übrigen konstituiert sich die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen selbst.

⁴ Weitere Dozierende, ohne Stimmrecht, erweitern die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen für die Planungsarbeit.

§ 4.2 Aufgaben der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen

¹ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen plant die Module, führt sie durch, evaluiert sie und entwickelt sie weiter. Dabei koordiniert die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen die Organisation, Vorbereitung, Leitung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Module.

² Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen bereitet die nachfolgenden Geschäfte zuhanden des Kooperationsrates vor und beantragt deren Genehmigung:

- a) Budget und Jahresrechnung,
- b) Jahresbericht,

- c) Festlegung des Modulbausatzes unter Berücksichtigung von ForModula,
- d) Wahl der Ausbildungsleitung, wobei der/die jeweils gegenwärtige Ausbildungsleiter/- in in Ausstand tritt,
- e) Weitere durch den Kooperationsrat in Auftrag gegebene Aufgaben.

³ Der Kooperationsrat erlässt in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen. Der Kooperationsrat kann der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen weitere Aufgaben mit Ausnahme der in § 3.2 hievorgesehenen, übertragen.

⁴ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen kann Aufgaben an die Ausbildungsleitung delegieren.

⁵ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen ist dem Kooperationsrat direkt verantwortlich.

§ 5 Ausbildungsleitung

¹ Die Ausbildungsleitung besteht aus dem/der Ausbildungsleiter/-in. Die Ausbildungsleitung ist in der Regel eine ausbildungsverantwortliche Person.

² Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für die operative Ausführung der Beschlüsse des Kooperationsrates und der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen.

Die Ausbildungsleitung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- b) Vorbereitung der konzeptionellen und personellen Planung von OekModula,
- c) Koordination von Programmen, Anlässen und Projekten in zu bestimmenden Fällen,
- d) Führung der Buchhaltung und Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen,
- e) Evaluation und Qualitätssicherung,
- f) Vorbereitung und Einhaltung des jährlichen Budgets, Abfassung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- g) Koordination der Informationen (Kommunikationskonzept),

- h) Unterstützung der zuständigen Dozentinnen und Dozenten und der Arbeitsgruppen von OekModula, Archivierung und Dokumentation der Unterlagen,
 - i) Wahl des Sekretariatspersonals.
- ³ Die Ausbildungsleitung kann Aufgaben an das Sekretariat delegieren.
- ⁴ Der Kooperationsrat erlässt in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Ausbildungsleitung. Der Kooperationsrat kann der Ausbildungsleitung weitere Aufgaben mit Ausnahme der in § 3.2 hievorgesehenen, übertragen.
- ⁵ Die Ausbildungsleitung ist dem Kooperationsrat direkt verantwortlich.

§ 6 Sekretariat

- ¹ Der Ausbildungsleitung wird ein Sekretariat beigegeben.
- ² Das Sekretariat unterstützt die Ausbildungsleitung in ihrer Aufgabenerfüllung oder nimmt delegierte Aufgaben selbst wahr.
- ³ Der Kooperationsrat bestimmt die Anzahl der Mitarbeiter des Sekretariats.
- ⁴ Das Sekretariat ist der Ausbildungsleitung direkt verantwortlich.

§ 7 Stellenprozent der Ausbildungsleitung und des Sekretariats

Für den/die Ausbildungsleiter/-in und das Sekretariat stellen die Vertragsparteien dreissig Stellenprozent zur Verfügung.

§ 8 Finanzen

§ 8.1 Finanzierung

- ¹ Die Vertragsparteien finanzieren die Kosten der Ausbildung gemeinsam nach dem in § 8.2 festgelegten Finanzierungsschlüssel. Die Teilnehmer/-innen beteiligen sich gemäss der Gebührenordnung für Teilnehmende.
- ² Kostenfaktoren sind:
- a) Modulkosten,
 - b) Honorarkosten (Eigenleistungen werden den anstellenden Kirchen gutgeschrieben),
 - c) Lohnkosten (Ausbildungsleiter/-in und Sekretariat). Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Vertragspartei. Im Zweifelsfall gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Römisch-Katholischen

Synode des Kantons Solothurn vom 7. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung (Eigenleistungen werden den anstellenden Kirchen gutgeschrieben).

§ 8.2 Finanzierungsschlüssel

¹ 20% der Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

² 30% der Kosten werden nach der Mitgliederzahl der Vertragsparteien aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen der Vertragsparteien werden jährlich erhoben. Hierbei ist der jeweilige Stand der Mitgliederzahlen des 31. Dezembers des jeweiligen Vorjahres massgebend. Die Vertragsparteien verpflichten sich diese Mitgliederzahlen bis spätestens Ende April eines jeden Jahres dem Sekretariat zu melden.

³ 50% der Kosten werden nach Anzahl der Anmeldungen pro Modul auf die Vertragsparteien verteilt.

⁴ Die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn und die evangelisch-reformierte Bezirkssynode Solothurn gelten gemeinsam als eine Vertragspartei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die aus der Anwendung dieses Kooperationsvertrags entstehen, wird versucht, in einer Präsidienkonferenz der Vertragsparteien eine Einigung zu erzielen.

² Für den Fall, dass sich am vorliegenden Vertrag Streitigkeiten ergeben sollten, welche wider Erwarten nicht beigelegt werden können, erwähnen hiermit die Parteien im Sinne eines prorogatorischen Gerichtsstands als einziges oder ausschliessliches Gericht das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags

¹ Der Kooperationsvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt den bisherigen Kooperationsvertrag für die Pilotphase vom 31. August 2013.

² Dieser Vertrag ist unbefristet.

³ Dieser Vertrag kann erstmals auf den 31. Dezember 2018 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Danach kann dieser Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 11 Gewährleistung des Ausbildungsabschlusses

Wird dieser Vertrag geändert, aufgehoben oder seitens einer/mehrerer Vertragspartei/en gekündigt, so verpflichten sich die Vertragsparteien, den eingeschriebenen Teilnehmenden einen zumutbaren Zugang zum Ausbildungsabschluss zu gewährleisten.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieser Kooperationsvertrag gilt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe sämtlicher Vertragsparteien.

Liestal, 12. Februar 2015	Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft Der Präsident: <i>Dr. Ivo Corvini-Mohn</i> Der Verwalter: <i>Martin Kohler</i>
Liestal, 13. Februar 2015	Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft Der Präsident: <i>Martin Stingelin</i> Die Kirchensekretärin: <i>Elisabeth Wenk</i>
Basel, 2. Februar 2015	Römische-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt Der Präsident: <i>Dr. Christian Griss</i> Die Kirchensekretärin: <i>Eveline Getzmann Wüst</i>
Solothurn, 10. März 2015	Römische-Katholische Synode des Kantons Solothurn Die Präsidentin: <i>Bernadette Rickenbacher</i> Der Verwalter: <i>Dominik Portmann</i>
Solothurn, 21. Februar 2015	Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn Die Präsidentin: <i>Verena Enzler</i> Die Kirchenschreiberin: <i>Ida Kupferschmied</i>
Solothurn, 25. Februar 2015	Reformierte Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Der Präsident: <i>Hans Leuenberger</i> Die Protokollführerin: <i>Ingrid Rettenmund</i>

Anhang

Strukturvergleich ForModula / OekModula

